



Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.

Regeln für Zucht- und Wurfkontrollen

Verfahrensanweisung zur Zuchtordnung (Anlage 1 der Satzung) der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand April 2024
(genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 4. März 2017,
letzte Änderung genehmigt durch die außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. April 2024)



1. Allgemeine Regeln

Bei der Erfüllung der Aufgaben der Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft (LRZ) entsprechend der Satzung sowie ihrer Ordnungen (insbesondere der Zuchtregeln) wirken Zuchtwarte als Amtsträger an entscheidender Stelle mit. Zuchtwarte müssen daher über kynologischen Sachverstand verfügen, charakterlich zuverlässig und unabhängig sein.

2. Zuchtwarte-Organisation, Anforderungen

- a) Der Verein verfügt über eine flächendeckende Zuchtwarte- Organisation. Zuchtwarte (die namentliche Veröffentlichung ist im online-Mitgliederbereich zu finden) sind:
 - i. der Vorstand für Zuchtangelegenheiten
 - ii. die regional ernannten Zuchtwarte (ZW)
 - iii. die beauftragten Zuchtwarte anderer VDH-Zuchtvereine
- b) Der Vorstand für Zuchtangelegenheiten steuert das Zuchtwartewesen, beruft ZW-Tagungen ein, organisiert sie und sorgt für die Beschaffung der Ausrüstung für ZW. Er ist der Mitgliederversammlung und dem 1. Vorsitzenden gegenüber verantwortlich. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Zuchtwarten.
- c) Der Vorstand für Zuchtangelegenheiten steuert das Zuchtwartewesen (z.B. Wurfabnahmen, Wurfkontrollen, Zuchtstätten-Abnahmen und Zuchtstätten-Überprüfungen, Einweisung und Prüfung der Anwärter) im Rahmen der Bestimmungen des VDH und der LRZ. Er sorgt für die Ausrüstung der ZW und kontrolliert deren Abrechnungen.
- d) Den Zuchtwarten obliegen die im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Vereins- und Zuchtziels notwendigen Aufgaben, wie sie im nachfolgenden Absatz 3 geregelt sind.
- e) Die Zuchtwarte als freiberufliche Auftragnehmer sorgen eigenverantwortlich für Ihre Absicherung (Abschluss von Versicherungen etc.).

3. Aufgaben des Zuchtwarts

- a) Zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne vom Absatz 1 berät, unterstützt und kontrolliert der ZW die Züchter in dem ihm zugewiesenen Bereich.

Die besonderen Aufgaben eines ZW sind:

- i. Beratung von Züchtern,
- ii. Besichtigung und Abnahme von Würfen,
- iii. Besichtigung von Zuchtstätten und deren Abnahme,
- iv. Unterstützung des Zuchtbuchamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der ZW die im jeweiligen Fall angemessene Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen.

- b) Bei Unklarheiten hat sich der ZW an den Vorstand für Zuchtangelegenheiten zu wenden.
- c) Die Beratung bezieht sich u.a. auf art- und rassegerechte Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Gesundheitsvorsorge, einschlägige Bestimmungen und Fachliteratur. Sie muss immer der Fortentwicklung der Rasse dienen. Sie hat objektiv und nach bestem Wissen zu erfolgen. Grundlagen der Beratung bilden die im Rahmen der Anwärtertätigkeit erworbenen und beständig fortentwickelten Kenntnisse.
- d) Die Besichtigung und Abnahme der Würfe obliegt ausschließlich dem ZW. Die Wurfabnahme erfolgt beim Züchter. Der Zeitpunkt der Wurfabnahme wird zwischen Züchter und Zuchtwart abgestimmt, wobei sich der Züchter der Zeitplanung des Zuchtwartes anpassen soll. Zwischenbesichtigungsformulare (von Besichtigungen, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden), hat der ZW unverzüglich an den Vorstand für Zuchtangelegenheiten zu senden. Der ZW



überwacht Wurfabnahmen anhand der ihm zugesandten Deckscheine und ggf. anderer Formulare für diesen Bereich. Die Wurfabnahme beinhaltet die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzucht- und Ernährungsbedingungen, der übrigen Hunde und der Mutterhündin, die Prüfung der Chipnummer der Welpen sowie die Prüfung des einschlägigen Eintrags im Zwingerbuch. Bei der Wurfabnahme hat der ZW die Welpen insbesondere hinsichtlich Gebiss, Geschlechtsmerkmalen (Hoden, Zwitter), Nabelbruch, Farbfehler, Abzeichen, Pigmentmängel und sonstiger Mängel zu untersuchen und seine Feststellungen auf dem Abnahmeschein einzutragen; für jeden Welpen ist ein Welpen-Abnahmebericht auszufüllen.

- e) Zuchtstättenbesichtigung ist die Besichtigung der Zuchtstätte, d.h., des Ortes, wo Würfe fallen und/oder die Welpen aufgezogen, die Mutterhündin und ggf. andere Hunde gehalten werden, unabhängig davon, wo sich diese befindet (z.B. Zuchtstättenanlage, Wohnung, Keller, Garage). Zuchtstättenbesichtigungen finden statt rechtzeitig vor Aufnahme der Zucht sowie aus besonderem Anlass, z.B. um Verdachtsmomente zu erhärten oder zu entkräften, um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen, um Kontrollen nach Zuchtpausen oder bei erheblicher Veränderung der Situation des Züchters durchzuführen. Auch gelegentlich der Besichtigung oder Abnahme eines Wurfes kann der ZW eine Zuchtstättenbesichtigung durchführen.
- f) Bei der Besichtigung von Zuchtstätten und deren Abnahme sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchthunde sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen. Grundlage hierfür bilden die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und die sonstigen Vorgaben der LRZ (z.B. Vordruck Abnahmeprotokoll). Die Besichtigung ist stets zu protokollieren und das Protokoll, möglichst sofort, spätestens binnen vierzehn Tage an den Vorstand für Zuchtangelegenheiten zu senden.
- g) Der ZW kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Vorstand für Zuchtangelegenheiten und in Begleitung eines Mitgliedes des Vorstandes eine Zuchtstättenbesichtigung ohne vorherige Anmeldung durchführen. Die Weigerung des Züchters bzw. künftigen Züchters, eine solche Besichtigung zuzulassen, ist dem Vorstand der LRZ zu melden.
- h) Der ZW hat den Züchter auf Missstände in seiner Zuchtstätte hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. Kommt der Züchter der Aufforderung nicht nach, ist der Vorstand für Zuchtangelegenheiten zu unterrichten. Dieser unternimmt weitere Schritte nach pflichtgemäßem Ermessen.
- i) Der ZW kann sich bei Kontrollen der Mithilfe des Vorstands für Zuchtangelegenheiten oder von einem vom diesem benannten anderen Kundigen bedienen.
- j) Der ZW hat die LRZ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierbei hat der ZW die im Einzelfall angemessene Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Bei fehlender Klarheit hat sich der ZW an Vorstand für Zuchtangelegenheiten zu wenden.

4. Werdegang zum Zuchtwart, Ernennung zum Anwarter

- a) Anwarter müssen
 - i. Mitglied der LRZ sein und
 - ii. drei Würfe eigenverantwortlich gezüchtet und im persönlichen Gewahrsam aufgezogen haben und
- b) Der Vorstand für Zuchtangelegenheiten hat sich Gewissheit über die persönliche Eignung i.S. des Absatz 1 zu verschaffen. Dies beinhaltet auch, dass das als Anwarter vorgeschlagene Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und nicht gegen die Satzung sowie die Ordnungen (insbesondere die Zuchtregeln) verstoßen hat.
- c) ZW-Anwärter melden sich beim Vorstand für Zuchtangelegenheiten. Dieser leitet die Anmeldung, ggf. seine Aufforderung an die Person, als ZW tätig zu werden, an den LRZ-Vorstand und den LRZ-Zuchtausschuss weiter. Die Bewerbung wird im Mitgliederbereich der



LRZ veröffentlicht. Erhält der Vorstand für Zuchtangelegenheiten binnen vier Wochen keinen begründeten Einspruch der o.g. Adressaten, gilt der Anwärter als angenommen. Im Falle des Einspruchs entscheidet der 1. Vorsitzende.

5. Einweisung des Anwärters

- a) Die Einsätze in der Einweisungszeit gibt der Vorstand für Zuchtangelegenheiten vor.
- b) Der Anwärter muss jeweils zusammen mit möglichst verschiedenen - erfahrenen Zuchtwarten, die der Vorstand für Zuchtangelegenheiten bestimmt, mehrfach die Tätigkeit des ZW begleiten und dabei schließlich unter Aufsicht des ZW auch selbst tätig werden, indem er
 - i. mindestens dreimal einen Wurf abnimmt und
 - ii. mindestens drei Zuchtstättenabnahmen oder Wurfertbesichtigungen durchführt.
- c) Diese Tätigkeiten sind auf den üblichen Formblättern vom Anwärter zu dokumentieren und vom ZW nach Prüfung gegenzuzeichnen. Kopien der Formblätter sind beim Vorstand für Zuchtangelegenheiten zu hinterlegen.
- d) Der Anwärter muss sich intensiv mit den Grundlagen der Genetik, Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht, Fütterung, Zwingerhygiene, Impfschutz, den Vereins-, VDH- und FCI-Ordnungen (u.a. ZO, Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden, diesen Regeln, VDH-Zuchtordnung, Internationales Zuchtreglement der FCI) und dem Tierschutzgesetz befassen und sich das notwendige Wissen aneignen.
- e) Der Anwärter muss an einschlägigen Veranstaltungen des Vereins und des VDH, soweit sie Pflichtveranstaltungen für ZW sind (z.B. ZW-Tagungen), teilnehmen.
- f) Die Anwärtertätigkeit soll nicht über 18 Monate hinausgehen.
- g) Die während der Anwärtertätigkeit entstehenden Kosten trägt der Anwärter selbst.

6. Ernennung zum Zuchtwart

- a) Zum Ende der Anwärtertätigkeit unterzieht sich der ZW- Anwärter einem schriftlichen Eignungstest. Dabei sind die in Absatz 5 unter d) genannten Themen zu behandeln.
- b) Im Falle der Eignung schlägt der Vorstand für Zuchtangelegenheiten den Anwärter zur Ernennung durch den Vorstand vor.
- c) Die Ernennung ist den Vereinsmitteilungen der LRZ bekanntzugeben.

7. Zuchtwartbezirk

- a) Der Bezirk des ZW wird vom Vorstand für Zuchtangelegenheiten im Einvernehmen mit dem LRZ-Vorstand festgelegt.
- b) Einsätze außerhalb seines Bezirkes darf der ZW nur mit Zustimmung Vorstands für Zuchtangelegenheiten wahrnehmen.
- c) Zuchtwarte dürfen Würfe aus von ihnen gezüchteten Hündinnen sowie von Rüden, die in ihrem Besitz und Eigentum stehen oder standen, nicht abnehmen.

8. Fortbildung

Jeder ZW ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden.
Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Anweisungen auf dem neuesten Stand hält und dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei den betreuten Rassen und den jeweils aktuellen Anforderungen an die



Gesundheitsvorsorge vertraut ist. Dazu gehört das Studium der Zuchtbücher, der Prüfungs- und Zuchtschauberichte, die Beachtung der Bekanntmachungen des Zuchtausschusses sowie die Teilnahme an den ZW-Tagungen des Vereins und des VDH.

9. Würfe im Zwinger des Zuchtwartes

Würfe im Zwinger eines ZW werden von dem nächstwohnenden ZW abgenommen. Sonstige Zuständigkeitsgrenzen bleiben hiervon unberührt.

10. Einsatz von VDH anerkannten Zuchtwarten

Der Vorstand für Zuchtangelegenheiten kann VDH-lizenzierte Zuchtwarte mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Zuchtwarte der LRZ im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach Absatz 11 dieser Richtlinie.

11. Kosten

- a) Im Rahmen seiner gewöhnlichen Tätigkeit erhält der ZW keine Vergütung, jedoch eine Kostenerstattung nach der LRZ-Gebührenordnung
- b) Durch das Zuchtbuchamt ausgelöste Aufwendungen des ZW gehen zu Lasten der Vereinskasse.
- c) Hat der Züchter schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) den Anlass zu einer Zucht- oder Zuchtstättenkontrolle ausgelöst, gehen die Kosten des ZW zu Lasten des Züchters. Diese Kosten sind vom Vorstand für Finanzen gegenüber dem Züchter geltend zu machen und ihre Erstattung zugunsten des ZW bei der Vereinskasse zu veranlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Vorstands für Zuchtangelegenheiten.

12. Abberufung

- a) Die Abberufung von Zuchtwarten hat zu erfolgen, wenn sie gegen die einschlägigen Bestimmungen der LRZ, des VDH oder der FCI verstoßen haben, sie ihr Amt nicht mit der geforderten Neutralität ausüben, in einer Zuchtstätte festgestellte Missstände wiederholt unangesprochen lassen bzw. dem Vorstand für Zuchtangelegenheiten nicht zur Kenntnis bringen, Verstöße von Züchtern gegen die o.g. Bestimmungen decken oder insgesamt sich so verhalten, dass es dem Fortschritt der Rasse oder dem Ansehen des Vereins nicht dienlich ist.
- b) Die Abberufung ist in den Vereinsmitteilungen bekanntzugeben.

13. Inkrafttreten

Diese Verfahrensweisung tritt mit der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung der LRZ mit sofortiger Wirkung in Kraft. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen bewirken nicht die Nichtigkeit dieser gesamten Regel